

26.06.98

Empfehlungen
der Ausschüsse

Fz - Wi

zu **Punkt** der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

Dritte Verordnung zur Änderung der Steuerberatergebührenverordnung

A

Der **Wirtschaftsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 13 Satz 2 StBGebV)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 13 Satz 2 die Wörter "37,50 bis 90 Deutsche Mark"
durch die Wörter "30 bis 85 Deutsche Mark" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung ist im Hinblick auf die Umsatz-, Preis- und Lohnentwicklung
der vergangenen Jahre und auf den Gebührenrahmen angemessen.

Ausgeliefert am 29. JUNI 1998

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa
(§ 18 Abs. 3 Satz 1 StBGebV)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe aa zu streichen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Anpassung der Reisekostensätze durch das Jahressteuergesetz 1997 ist eine weitere Erhöhung der Tagegelder, die schon jetzt wesentlich über den steuerlichen Höchstsätzen liegen, nicht vertretbar.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb (§ 21 Abs. 1
StBGebV)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b

- a) sind in Doppelbuchstabe aa in § 21 Abs. 1 Satz 2 - neu - die Wörter "350 Deutsche Mark" durch die Wörter "335 Deutsche Mark" zu ersetzen;
- b) ist in Doppelbuchstabe bb der Satzteil nach dem Semikolon zu streichen.

Begründung:

Eine Änderung der Gebührensätze ist aufgrund der in dieser Verordnung ohnehin erfolgten Anpassung der Tabelle A um durchschnittlich 18,5 v.H. sowie im Hinblick auf die Umsatz-, Preis- und Lohnentwicklung der vergangenen Jahre nicht angemessen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstaben a, f und g (§ 24 Abs. 1 StBGebV)

In Artikel 1 Nr. 9 sind

- a) in Buchstabe a der Satz 2 zu streichen;
- b) in Buchstabe f und g jeweils das Wort "10/10" durch das Wort "5/10" zu ersetzen.

Begründung zu a:

Eine Änderung der Gebührensätze ist aufgrund der in dieser Verordnung ohnehin erfolgten Anpassung der Tabelle A um durchschnittlich 18,5 v.H. sowie im Hinblick auf die Umsatz-, Preis- und Lohnentwicklung der vergangenen Jahre nicht angemessen.

Begründung zu b:

Der Gebührenrahmen von 2/10 bis 5/10 einer Gebühr nach Tabelle A mit Steigerungen je nach Gegenstandswert um 6 bis 21 v.H. ist für die zu erbringende Leistung angemessen und ausreichend.

5. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstaben a, b und c (§ 34 Abs. 1, 2 und 3 StBGebV)

In Artikel 1 Nr. 15 sind die Buchstaben a, b und c zu streichen.

Begründung

Eine Änderung ist im Hinblick auf die Preis- und Lohnentwicklung der vergangenen Jahre und auf den Gebührenrahmen nicht angemessen. Vor allem hat der zunehmende Einsatz von moderner EDV zu erheblichen Produktivitätsfortschritten und damit Kostensenkungen gerade bei der Lohnbuchführung geführt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 21, 22 und 23 (Tabellen B, C und D StGBebV)

In Artikel 1 sind die Nummern 21, 22 und 23 zu streichen.

Begründung

Die Erhöhung der Tabellenwerte um 5 v.H. ist vor dem Hintergrund der Umsatz-, Preis- und Lohnentwicklung nicht zu rechtfertigen. Zudem werden unabhängig von den Tabellenwerten noch zusätzliche Anpassungen in der Steuerberatergebührenverordnung durch diese Änderungsverordnung vorgenommen. Auch das Argument, eine Angleichung zur BRAGO herbeiführen zu wollen, gilt für diese Tabellen nicht, da hier ausschließlich originäre Aufgaben von Steuerberatern bewertet werden.

B

7. Der federführende **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

10.07.98

Beschluß
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Steuerberatergebührenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.